

UNTERNEHMER

1. Umsatzsteuerliche Organschaft: Zwei richtungsweisende Urteile aus Luxemburg
2. Steuerhinterziehung: Versagung des Vorsteuerabzugs beim zweiten Erwerber wegen Betrugskenntnis
3. Krankentransport: Umsatzsteuerfreiheit leitet sich direkt aus EU-Recht her
4. EU-Recht: Supervisionsleistungen umsatzsteuerfrei
5. EU-Kommission: Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter
6. Verkauf von Wirtschaftsgütern gegen Rente: Wahlrecht zwischen Sofort- und Zuflussbesteuerung bei Betriebsaufgabe
7. Wenn Belege fehlen: Finanzamt darf Betriebsausgaben pauschal kürzen
8. Betriebsprüfung: Prüfung von fünf Besteuerungszeiträumen kann rechtmäßig sein
9. Reiseleistungen: Weitere Verlängerung der Margenbesteuerung bis zum 31.12.2023
10. NATO-Truppenstatut: Liste der Beschaffungsstellen der niederländischen Streitkräfte aktualisiert
11. Richtsatzverprobung in Krisenzeiten: Finanzämter sollen Erfahrungssätze besonders „sensibel“ anwenden
12. Edelmetall: Umsatzsteuerermäßigung für die Einfuhr von Sammlermünzen
13. Nichtbeanstandungsregelung: Besteuerung von Silbermünzen
14. Sonderregelung für Anlagegold: Verzeichnis der steuerbefreiten Goldmünzen 2023
15. Aktualisierung durch das BMF: Steuerfreie Umsätze für die Luftfahrt
16. Geschäftsführerhaftung: Können sich „Strohleute“ von der Haftung befreien?
17. Sanierungsgewinn: Gilt die Steuerfreiheit für Sanierungsgewinne auch für Altfälle?

FREIBERUFLER

18. Häusliches Arbeitszimmer: Wo liegt der Tätigkeitsmittelpunkt eines Gutachters?

ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

19. Renteneintritt: Durch den Aufschub erhöht sich der Besteuerungsanteil

20. Infos vom BMF: Wann für Paare welche Lohnsteuerklassen sinnvoll sind

21. Auslandsdienstreisen: Ab jetzt neue Pauschbeträge für Verpflegung und Übernachtung

GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER

22. Mehrstufiger Konzern: Wer ist herrschendes Unternehmen und wer abhängige Gesellschaft?

HAUSBESITZER

23. Bestehende Photovoltaikanlagen: Keine Gewinnerzielungsabsicht bei Verlustduldung aus Klimaschutzgründen
24. Bemessungsgrundlage: Wie wirkt sich ein übernommenes Wohnrecht auf die Grunderwerbsteuer aus?

KAPITALANLEGER

25. Kapitalvermögen: Nicht alle Zinseinnahmen sind steuerpflichtig

ALLE STEUERZAHLER

26. Beim Erwerb gemeindeeigener Grundstücke: Grunderwerbsteuer fällt nur auf unerschlossenes Grundstück an
27. Vereine zur Freizeitgestaltung: Mitgliedsbeiträge dürfen nicht als Sonderausgaben abgezogen werden
28. Jahressteuergesetz 2022: Photovoltaikanlagen weitgehend steuerfrei gestellt
29. Für Alleinerziehende: Zeiteiliger Entlastungsbetrag bei Trennung und Eheschließung möglich
30. Höhere Werbungskosten: Homeoffice-Pauschale steigt auf 6 € pro Arbeitstag
31. Wegen verlängerter Postlaufzeit: Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand möglich
32. Werbungskosten: Häusliches Arbeitszimmer bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften
33. Darlehenswiderruf: Ist die Rückzahlung eines widerrufenen Darlehens steuerpflichtig?
34. Formvorschrift: Kann man gegen einen Bescheid mit einer einfachen E-Mail Einspruch einlegen?
35. Tipps bei Betriebsprüfung: Gute Vorbereitung zahlt sich für Unternehmen aus
36. Ehrenamt: Diese Freibeträge gewährt der Fiskus auch 2023

STEUERTERMINE

UNTERNEHMER

1. Umsatzsteuerliche Organschaft: Zwei richtungsweisende Urteile aus Luxemburg

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat am 01.12.2022 die mit Spannung erwarteten Urteile zur deutschen umsatzsteuerlichen Organschaft veröffentlicht. Er hat die deutschen Regelungen zur Organschaft zwar nicht vollständig gekippt, aber **Reformbedarf** aufgezeigt.

Sowohl der V. als auch der XI. Senat hatten dem EuGH einen Organschaftsfall zur Vorabentscheidung vorgelegt. Im Mittelpunkt stand die Frage, ob die deutsche Regelung unionsrechtskonform ist, nach der nicht die Organschaft als solche, sondern nur der **Organträger als Steuerpflichtiger** bestimmt wird. Der EuGH stellt klar, dass ein Mitgliedstaat den Organträger zum Steuerpflichtigen für die Umsatzsteuer der gesamten Gruppe bestimmen kann. Dies wird damit begründet, dass die Organschaft eine Vereinfachung für die Steuerfestsetzung und -erhebung sei. Es sei dann unerheblich, wer die Verpflichtung zur Abgabe von Erklärungen und zur Entrichtung der Steuer erfülle, sofern dieser Steuerpflichtige in der Lage sei, seinen Willen bei den anderen Gesellschaften der Gruppe durchzusetzen.

Bezüglich des Kriteriums der **finanziellen Eingliederung** bekräftigt der EuGH erneut seine Auffassung - entgegen der deutschen Rechtsprechung -, dass ein **Über- bzw. Unterordnungsverhältnis** für die Bildung einer umsatzsteuerlichen Organschaft **nicht zwingend notwendig** ist. Zudem müsse bei einer Anteilsmehrheit an einer Organgesellschaft nicht zusätzlich eine Stimmrechtsmehrheit vorliegen.

Im Hinblick auf die **Selbständigkeit** der Organgesellschaften macht der EuGH Angaben, bei denen nicht abschließend klar wird, ob ein **Leistungsaustausch** zwischen Organkreismitgliedern steuerbar sein kann. Nach seiner Ansicht sollen die Organgesellschaften trotz Eingliederung weiterhin selbständige wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben. Dies würde zu einer erheblichen Mehrbelastung für umsatzsteuerliche Organschaften beispielsweise aus der Branche der Krankenhäuser, Pflegeheime und Versicherungen führen.

Der EuGH hat ferner entschieden, dass die Organschaft auch den nichtwirtschaftlichen bzw. hoheitlichen Bereich des Organträgers umfasst. Das ist insofern bedeutsam, als im hoheitlichen Bereich kein Anspruch auf Vorsteuerabzug besteht und die Nichtsteuerbarkeit der Innenleistung zu einer Kostenentlastung durch die Organschaft führt.

Hinweis: Die Folgeurteile des Bundesfinanzhofs und etwaige Anpassungen der deutschen Rechtslage bleiben abzuwarten.

2. Steuerhinterziehung: Versagung des Vorsteuerabzugs beim zweiten Erwerber wegen Betrugskennntnis

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat entschieden, dass auch einem zweiten Erwerber in der Lieferkette der **Vorsteuerabzug in voller Höhe versagt** werden muss, wenn dieser wusste oder hätte wissen müssen, dass der Umsatz in eine **Steuerhinterziehung** einbezogen war. Eine anteilige Begrenzung auf den tatsächlichen Steuerschaden lehnten die Richter ab.

Im zugrundeliegenden Fall wollte Unternehmer C dem Kläger A einen Gebrauchtwagen für 64.705,88 € zuzüglich 12.294,12 € Umsatzsteuer verkaufen, dabei aber nicht den vollen Umsatzsteuerbetrag an das Finanzamt abführen. Daher wollte er den Anschein erwecken, er habe den Wagen für 52.100,84 € zuzüglich 9.899,16 € Umsatzsteuer an einen Zwischenhändler W verkauft, der ihn seinerseits dann zum Preis von 64.705,88 € zuzüglich 12.294,12 € Umsatzsteuer an A verkauft habe. Hierzu gab sich C gegenüber A für W aus, womit W einverstanden war. C stellte W eine Rechnung über 52.100,84 € zuzüglich 9.899,16 € aus, während W wiederum A 64.705,88 € zuzüglich 12.294,12 € Umsatzsteuer berechnete. A zahlte diesen Rechnungsbetrag an C. W erhielt keine Zahlung und leistete auch keine. C führte 9.899,16 € an das Finanzamt ab. W hingegen meldete seinen Umsatz nicht.

Das Finanzgericht Nürnberg wertete diesen Fall als **atypische Verkaufskommission**. Es liege eine Lieferung von C an W und eine weitere Lieferung von W an A vor. Mit dieser Gestaltung habe C die Steuer auf seinen Verkauf verkürzen und W seine steuerlichen Pflichten überhaupt nicht erfüllen wollen. A habe dies wissen müssen. Dem Fiskus sei ein Steuerschaden von 2.394,96 € entstanden.

Aus Sicht des EuGH ist A der **Vorsteuerabzug vollständig zu versagen** und betragsmäßig **nicht auf den eingetretenen Steuerschaden begrenzt**. Dies werde durch die Ziele bestätigt, die mit der Pflicht der nationalen Behörden und Gerichte verfolgt würden, das Recht auf Vorsteuerabzug in Betrugsfällen zu versagen. Die Versagung des Vorsteuerabzugs solle die Steuerpflichtigen dazu anhalten, die Sorgfalt walten zu lassen, die vernünftigerweise bei jedem wirtschaftlichen Vorgang verlangt werden könne, um sicherzustellen, dass die von ihnen bewirkten Umsätze nicht zu ihrer Beteiligung an einer Steuerhinterziehung führten.

Hinweis: Das vorliegende Urteil stellt klar, dass der Vorsteuerabzug in einer Leistungskette auch bei mehreren Beteiligten versagt werden kann. Unternehmer sind gut beraten, sorgfältig auf Auffälligkeiten zu achten und gegebenenfalls im Rahmen ihrer Tax-Compliance-Management-Systeme entsprechende Kontrollmechanismen zu etablieren.

3. Krankentransport: Umsatzsteuerfreiheit leitet sich direkt aus EU-Recht her

Nach dem deutschen Umsatzsteuergesetz ist die Beförderung von kranken und verletzten Personen nur umsatzsteuerfrei, sofern hierfür **besonders eingerichtete Fahrzeuge** verwendet werden. Ein Finanzamt aus Nordrhein-Westfalen hatte diese Umsatzsteuerbefreiung kürzlich einem Unternehmen verwehrt, das kranke, behinderte oder verletzte Personen zum Teil mit serienmäßigen Pkw befördert hatte. Das Amt stellte sich auf den Standpunkt, dass somit nicht „besonders eingerichtete Fahrzeuge“ verwendet wurden, so dass die erzielten Umsätze umsatzsteuerpflichtig seien.

Der Bundesfinanzhof (BFH) wandte den Steuerzugriff nun jedoch ab und urteilte, dass sich das Unternehmen direkt auf eine Steuerbefreiung nach EU-Recht berufen kann. Nach der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStSystRL) sind **eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Dienstleistungen** steuerfrei, wenn sie von Einrichtungen erbracht werden, die der betreffende Mitgliedstaat als Einrichtung mit sozialem Charakter anerkannt hat. Die Personenbeförderungsleistungen waren als solche Dienstleistungen einzustufen. Sie erschöpften sich nicht im bloßen Transport der Personen, sondern umfassten auch Leistungen der Notfallvorsorge und eine Begleitung bis in die Krankenstation des Krankenhauses samt dortiger Abholung.

Das Unternehmen war ferner in Deutschland als Einrichtung mit sozialem Charakter einzustufen, da die Verordnungsfähigkeit von Krankenfahrten im Sozialversicherungsrecht als Teil der vertragsärztlichen Versorgung gesetzlich verankert ist. Zudem waren die Beförderungen aufgrund von Vereinbarungen mit verschiedenen Einrichtungen und Verbänden durchgeführt und die Kosten zum großen Teil durch Krankenkassen und andere Einrichtungen der sozialen Sicherheit übernommen worden.

Zwar existiert in der MwStSystRL eine weitere Steuerbefreiung explizit nur für die Beförderung kranker und verletzter Personen in dafür besonders eingerichteten Fahrzeugen. Ob diese (enger gefasste) Befreiung anwendbar ist, war hier aber unerheblich, da die vorliegenden Beförderungsleistungen bereits unter die (großzügigere) Befreiung für Leistungen der Sozialfürsorge und sozialen Sicherheit gefasst werden konnten.

Hinweis: Der BFH konnte in der Sache gleichwohl noch nicht abschließend entscheiden, da das Unternehmen zusätzlich noch Essenscontainer und Medikamente transportiert hatte. Für diese nicht steuerbefreiten Transportleistungen muss das Finanzgericht in einem zweiten Rechtsgang noch Feststellungen zur Umsatzhöhe treffen.

4. EU-Recht: Supervisionsleistungen umsatzsteuerfrei

Supervisionsleistungen können nach EU-Recht umsatzsteuerfrei erbracht werden. Dies geht aus einem neuen Beschluss des Bundesfinanzhofs (BFH) hervor. Geklagt hatte eine Frau, die Supervisionen gegenüber verschiedenen Auftraggebern (u.a. für Träger der Wohlfahrtspflege und der Kinder- und Jugendhilfe) erbracht hatte. Ihre **Zielgruppe waren dabei Sozialarbeiter, Sozialpädagogen und andere in der Pflege tätige Arbeitnehmer**, die von ihr in beruflichen Alltagskompetenzen geschult wurden. Die erzielten Jahresumsätze zwischen 14.000 € und 26.000 € wollte sie umsatzsteuerfrei belassen, das Finanzamt vertrat nach einer Betriebsprüfung jedoch die Auffassung, dass die Leistungen weder nach deutschem Recht noch nach EU-Recht steuerfrei belassen werden können. Mangels Kleinunternehmerschaft setzte das Amt daher Umsatzsteuer fest.

Hinweis: Das deutsche Umsatzsteuergesetz sieht eine Umsatzsteuerbefreiung für Leistungen privater Schulen und anderer allgemeinbildender oder berufsbildender Einrichtungen vor, die unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Schule eine Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde (z.B. der Bezirksregierung) vorlegen kann, wonach sie ordnungsgemäß auf einen Beruf oder eine staatliche Prüfung vorbereitet. Eine weitere nationale Umsatzsteuerbefreiung existiert für Vorträge, Kurse und andere Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, von Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien, von Volkshochschulen oder von Einrichtungen durchgeführt werden, die gemeinnützigen Zwecken oder dem Zweck eines Berufsverbands dienen.

Der BFH entschied, dass die Supervisionsleistungen zwar nicht nach dem (eng gefassten) nationalen Recht umsatzsteuerbefreit waren, weil die Supervisorin keine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde vorlegen konnte und auch nicht die unternehmerbezogenen Voraussetzungen der Steuerbefreiung erfüllte. Anwendbar war nach Auffassung des Gerichts aber eine Umsatzsteuerbefreiung aus dem EU-Recht - entsprechend der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStSystRL). Diese Befreiung gilt für den **von Privatlehrern erteilten Schul- und Hochschulunterricht**.

Die Supervisorin hatte nach Gerichtsmeinung derartigen Unterricht erteilt, denn nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung werden von der Umsatzsteuerbefreiung auch Unterrichtseinheiten erfasst, die sich auf die **Ausbildung, Fortbildung oder berufliche Umschulung** beziehen. Die Klägerin war auch deshalb als Privatlehrerin im Sinne der MwStSystRL anzusehen, da sie für eigene Rechnung und in eigener Verantwortung handelte. Sie konnte sich somit direkt auf die Umsatzsteuerbefreiung nach EU-Recht berufen.

5. EU-Kommission: Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter

Am 08.12.2022 hat die EU-Kommission in einer Pressemitteilung eine Reihe von Maßnahmen vorgeschlagen, mit denen das Mehrwertsteuersystem der EU modernisiert werden soll. Das soll vor allem durch eine stärkere Digitalisierung erreicht werden. Ziel ist es, das Mehrwertsteuersystem umfassend zu reformieren und für Unternehmen zu vereinfachen. Zudem soll es auch widerstandsfähiger gegen Betrug werden. Dadurch sollen Umsatzsteuerverluste verhindert werden. Die Vorschläge beinhalten folgende Maßnahmen:

Umstellung auf die digitale Meldung in Echtzeit: Durch ein neues System soll die digitale Meldung in Echtzeit für Mehrwertsteuerzwecke auf der Grundlage der elektronischen Rechnungsstellung eingeführt werden. Dadurch erhalten die Mitgliedstaaten Informationen zur besseren Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs. Die Umstellung erleichtert zudem die Annäherung der bestehenden nationalen Systeme in der gesamten EU.

Mehrwertsteuervorschriften für Plattformen für Personenbeförderung und Kurzzeitvermietung von Unterkünften: Zukünftig sollen in diesen Bereichen tätige Plattformbetreiber dafür zuständig sein, die Mehrwertsteuer zu erheben und an die Steuerbehörden abzuführen, wenn der jeweilige Diensteanbieter dies nicht tut. Dies soll zur Einheitlichkeit in allen Mitgliedstaaten und zur Angleichung der Wettbewerbsbedingungen für Online- und herkömmliche Dienste in den Bereichen Kurzzeitvermietung von Unterkünften und Personenbeförderung beitragen.

Einführung einer einzigen EU-weiten Mehrwertsteuerregistrierung: Dieser Vorschlag basiert auf dem bereits bestehenden Modell des One-Stop-Shops (OSS) für im Onlinehandel tätige Unternehmen. Danach sollen sich Unternehmen mit Kunden in anderen Mitgliedstaaten für die gesamte EU nur einmal für Mehrwertsteuerzwecke registrieren müssen. Ihre Mehrwertsteuerpflichten sollen sie dann über ein einziges Onlineportal in nur einer Sprache erfüllen können.

Hinweis: Die Vorschläge werden dem Rat zur Zustimmung und dem Europäischen Parlament sowie dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss zur Konsultation übermittelt.

6. Verkauf von Wirtschaftsgütern gegen Rente: Wahlrecht zwischen Sofort- und Zuflussbesteuerung bei Betriebsaufgabe

Wer seinen Betrieb veräußert und sich vom Erwerber im Gegenzug wiederkehrende Bezüge (z.B. eine Leibrente) zahlen lässt, kann nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung folgendes **Wahlrecht** ausüben:

- **Sofortbesteuerung:** Er kann den bei der Veräußerung entstandenen Gewinn sofort versteuern. In diesem Fall sind der Freibetrag für Betriebsveräußerungen und ein ermäßigter Steuersatz anwendbar. Als Veräußerungsgewinn ist dann der Unterschiedsbetrag zwischen dem Barwert der Rente (vermindert um etwaige Veräußerungskosten) und dem Buchwert des steuerlichen Kapitalkontos im Zeitpunkt der Veräußerung des Betriebs anzusetzen. Die in den Rentenzahlungen enthaltenen Ertragsanteile stellen dann zudem sonstige Einkünfte dar.
- **Zuflussbesteuerung:** Alternativ kann der Veräußerer die sogenannte Zuflussbesteuerung wählen und damit die anfallenden Steuerzahlungen zeitlich strecken. Er darf die Rentenzahlungen dann als nachträgliche Betriebseinnahmen behandeln. In diesem Fall entsteht erst dann ein Gewinn, wenn der Kapitalanteil der wiederkehrenden Leistungen das steuerliche Kapitalkonto des Veräußerers zuzüglich etwaiger Veräußerungskosten des Veräußerers übersteigt. Der in den wiederkehrenden Leistungen enthaltene Zinsanteil stellt bereits im Zeitpunkt des Zuflusses nachträgliche Betriebseinnahmen dar.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat jetzt entschieden, dass das für **Betriebsveräußerungen** geltende Wahlrecht auch ausgeübt werden kann, wenn ein Unternehmer seinen **Betrieb aufgibt** und nur die **betrieblichen Wirtschaftsgüter** gegen wiederkehrende Bezüge veräußert.

Im zugrunde liegenden Fall hatte eine Frau ihren Handwerksbetrieb im Jahr 2013 aufgegeben und die betrieblichen Wirtschaftsgüter gegen Zahlung einer **lebenslangen monatlichen Rente** von 3.000 € an eine GmbH veräußert. Das zuständige Finanzamt vertrat die Auffassung, dass in diesem Fall zwingend die Sofortbesteuerung gilt. Es ermittelte daher einen Aufgabegewinn, der auch den Barwert der Leibrente umfasste. Die Frau zog bis vor den BFH und ertritt sich dort das **Wahlrecht zur Anwendung der Zuflussbesteuerung**.

Die Bundesrichter verwiesen darauf, dass im Fall einer Sofortbesteuerung und eines frühen Todes des Veräußerers mehr versteuert werden muss, als dem Veräußerer tatsächlich zugeflossen ist. Die ständige höchstrichterliche Rechtsprechung eröffnet vor diesem Hintergrund das Wahlrecht zur zeitlich gestreckten Zuflussbesteuerung. Auch bei einer Betriebsaufgabe mit gleichzeitigem Verkauf betrieblicher Wirtschaftsgüter liegt es im Interesse des Veräußerers, für die Veräußerung nicht mehr Einkommensteuer zahlen zu müssen, als er nach Maßgabe der tatsächlich zugeflossenen Rentenzahlungen müsste. Auch ihm muss daher das Wahlrecht eingeräumt werden.

7. Wenn Belege fehlen: Finanzamt darf Betriebsausgaben pauschal kürzen

Auch wenn Unternehmer ihren Gewinn per **Einnahmenüberschussrechnung** ermitteln, müssen sie ihre **Einnahmen** einzeln aufzeichnen, so dass das Finanzamt diese auf Richtigkeit und Vollständigkeit überprüfen kann. Es genügt hierfür, die Belege zu sammeln bzw. geordnet abzulegen (keine Verpflichtung zur Kassenbuchführung). Auch bei den **Ausgaben** ist eine Einzelaufzeichnung erforderlich. Deren Höhe muss **durch Belege nachgewiesen** werden.

Ein neuer Beschluss des Bundesfinanzhofs (BFH) zeigt, dass Betriebsausgaben pauschal im Wege der Schätzung durch einen **Unsicherheitsabschlag** gekürzt werden können, wenn der Unternehmer im Rahmen seiner Einnahmenüberschussrechnung keine entsprechenden Belege vorlegen kann. Auch wenn eine förmliche Aufzeichnung der Betriebseinnahmen und -ausgaben bei Einnahmenüberschussrechnern nicht erforderlich ist, folgt daraus nach Auffassung des BFH nicht, dass das Finanzamt die erklärten Gewinne oder Verluste stets ungeprüft hinnehmen muss.

Auch der Einnahmenüberschussrechner trägt die Gefahr, dass das Finanzamt die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln kann und somit zur **Schätzung** befugt ist. Es ist daher durch die höchstrichterliche Rechtsprechung anerkannt, dass Betriebsausgaben nur insoweit berücksichtigt werden können, als der Unternehmer sie auf Verlangen durch Vorlage von Belegen nachweisen kann. Die Aufbewahrung der Belege ist im Regelfall die notwendige Voraussetzung für die Schlussfolgerung, dass die geltend gemachten Betriebsausgaben durch den Betrieb veranlasst waren. Im zugrunde liegenden Fall waren die Betriebsausgaben pauschal um 15 % gekürzt worden.

8. Betriebsprüfung: Prüfung von fünf Besteuerungszeiträumen kann rechtmäßig sein

In welchem Turnus Sie als Selbständiger bzw. Gewerbetreibender statistisch gesehen mit einer **Betriebsprüfung** rechnen müssen, hängt von der Größe Ihres Unternehmens, der wirtschaftlichen Zuordnung und der Art des Betriebs ab. Das Finanzamt unterscheidet zwischen Groß-, Mittel, Klein- und Kleinstbetrieben. Es gilt hier die Faustregel: Je größer das Unternehmen ist, desto häufiger wird es einer Außenprüfung unterzogen. Während Großbetriebe in aller Regel lückenlos mit sämtlichen Besteuerungszeiträumen geprüft werden, müssen Klein- und Kleinstbetriebe eher selten mit einer Prüfung rechnen.

Hinweis: Viele Klein- und Kleinstbetriebe sind jahrzehntelang überhaupt keiner Betriebsprüfung ausgesetzt. Bei ihnen werden Betriebsprüfungen häufig anlassbezogen angeordnet, beispielsweise wenn Unstimmigkeiten in den Gewinnermittlungen zu Tage treten. Zudem kann man als Klein- oder Kleinstunternehmer in den Fokus des Finanzamts geraten, wenn man einer bestimmten Branche angehört, die schwerpunktmäßig geprüft wird, wenn Kontrollmitteilungen aus einer Betriebsprüfung eines Geschäftspartners eingegangen sind oder (anonyme) Anzeigen vorliegen.

Nach der Betriebsprüfungsordnung (BpO) soll der Zeitraum für eine Prüfung in der Regel nicht mehr als **drei zusammenhängende Jahre** umfassen. Dieser Zeitraum darf nur in Ausnahmefällen überschritten werden, beispielsweise beim Verdacht einer Steuerstraftat. Auch direkte Anschlussprüfungen sind zulässig.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich kürzlich ausführlich mit der Frage befasst, wann eine Erweiterung einer Anschlussprüfung rechtmäßig ist. Im zugrunde liegenden Fall war eine GmbH (kein Großbetrieb) ab 2013 einer Betriebsprüfung für die Jahre 2008 und 2009 unterzogen worden, bei der das Finanzamt Mängel in der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung aufdeckte. Im Jahr 2015 ordnete das Finanzamt schließlich eine erste Anschlussprüfung für das Jahr 2010 an, wobei sich die gleichen Mängel offenbarten. Im Jahr 2017 erweiterte das Finanzamt den Zeitraum dieser Prüfung schließlich auf die Jahre 2011 und 2012, so dass im Ergebnis fünf Jahre (2008 bis 2012) hintereinander eine Prüfung vorgenommen wurde.

Der geprüfte Betrieb wehrte sich gegen diese aus seiner Sicht unzulässige „Durchleuchtung“ von fünf aufeinanderfolgenden Besteuerungszeiträumen und zog vor den BFH. Das Gericht gab jedoch dem Finanzamt Recht und sah **keine übermäßige Belastung des Betriebs**. In den Jahren 2008 bis 2010 habe das Finanzamt Mängel in der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung aufgedeckt, so dass ein entsprechender Prüfungsbedarf auch für die Jahre 2011 und 2012 angezeigt war. Das Amt hat den in der BpO vorgeschriebenen Dreijahreszeitraum daher nicht rechtswidrig ausgeweitet.

9. Reiseleistungen: Weitere Verlängerung der Margenbesteuerung bis zum 31.12.2023

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat die **Nichtbeanstandungsregelung** für Reiseleistungen von Unternehmern mit Sitz im Drittland und ohne feste Niederlassung im Gemeinschaftsgebiet nun **nochmals bis zum 31.12.2023 verlängert**.

Durch das „Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ wurde die gesetzliche umsatzsteuerliche Regelung für Reiseleistungen (§ 25 Umsatzsteuergesetz) geändert. Im Fokus stand die Aufhebung der Ausnahme von der **Anwendung der Margensteuer für B2B-Umsätze** sowie die Aufhebung der Vereinfachungsregelung zur Ermittlung einer Gruppen- oder Gesamtmarge. Das BMF hatte daher den Abschnitt 25 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses umfassend überarbeitet.

Bereits mit Schreiben vom 29.01.2021 war festgelegt worden, dass die gesetzliche umsatzsteuerliche Regelung für Reiseleistungen von Unternehmern mit Sitz im Drittland und ohne feste Niederlassung im Gemeinschaftsgebiet nicht anwendbar ist. Mit einem weiteren Schreiben vom 29.03.2021 wurde verfügt, diese Regelung bis zum 31.12.2021 zu verlängern, und mit Schreiben vom 01.12.2021 wurde diese Regelung erneut - bis zum 31.12.2022 - verlängert. Mit dem aktuellen Schreiben vom 12.12.2022 erfolgt nun eine weitere Verlängerung der Nichtbeanstandungsregelung bis zum 31.12.2023.

Hinweis: Für die Umsatzbesteuerung von Reiseleistungen gelten nach dem Umsatzsteuergesetz Sonderregelungen mit dem Ziel, den Reiseunternehmer nur dort zu besteuern, wo er seinen Sitz hat. Eine mögliche Nichtbesteuerung oder auch eine Doppelbesteuerung soll dadurch vermieden werden.

10. NATO-Truppenstatut:

Liste der Beschaffungsstellen der niederländischen Streitkräfte aktualisiert

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat am 24.11.2022 die Liste der amtlichen Beschaffungsstellen der niederländischen Streitkräfte geändert. Die Liste der amtlichen Beschaffungsstellen wurde zuletzt mit Stand vom 01.01.2022 durch das BMF-Schreiben vom 11.03.2022 neu bekanntgegeben.

In dieser Liste waren bislang nicht alle amtlichen Beschaffungsstellen der niederländischen Streitkräfte aufgeführt. Aus diesem Grund wird der Abschnitt F der Anlage zum BMF-Schreiben mit Stand vom 01.01.2022 neu gefasst. Das aktuelle Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Nach dem **Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut** erhalten die Parteien des Nordatlantikvertrags Umsatzsteuervergünstigungen in Deutschland. Grundsätzlich ist für die Truppen sogar eine Steuerbefreiung im Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Tätigkeit vorgesehen.

Erbringen Sie als Unternehmer **Leistungen an die Truppe**, müssen Sie nachweisen, dass die Voraussetzungen der **Umsatzsteuerbefreiung** vorgelegen haben. Im Regelfall wird als Nachweis hierfür ein Abwicklungsschein benötigt. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, dass die Bestellung durch eine amtliche Beschaffungsstelle der ausländischen Streitkräfte ausgelöst worden ist. Die jeweiligen Beschaffungsstellen sind in einer Liste aufgeführt. Zu den begünstigten Streitkräften gehören die US-amerikanischen, britischen, französischen, belgischen, kanadischen und die niederländischen Truppen.

Hinweis: Sprechen Sie uns gerne an, sollten Sie hierzu Fragen haben.

11. Richtsatzverprobung in Krisenzeiten:

Finanzämter sollen Erfahrungssätze besonders „sensibel“ anwenden

Die Finanzämter greifen bei Betriebsprüfungen häufig auf eine sogenannte **Richtsatzsammlung** zurück, um Umsätze und Gewinne von Gewerbetreibenden verproben und mit den Zahlen anderer Unternehmen desselben Wirtschaftszweigs vergleichen zu können. Auch die Veranlagungsstellen der Finanzämter ziehen die Richtsätze zu Schlüssigkeitsprüfungen heran. Ergeben sich Abweichungen, kann dies unter Umständen zu **Hinzuschätzungen** berechtigen. Die Richtsätze sind für die einzelnen Gewerbeklassen auf der Grundlage von Betriebsergebnissen zahlreicher geprüfter Unternehmen ermittelt worden und stellen auf die Verhältnisse eines Normalbetriebs ab. Sie können auf Einzelunternehmen, Personengesellschaften und Körperschaften angewandt werden. Das Finanzamt muss aber auch die **individuellen Verhältnisse** der einzelnen zu prüfenden Betriebe berücksichtigen. In der Richtsatzsammlung, die vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) zuletzt für das Jahr 2020 veröffentlicht wurde, werden Rohgewinnsätze, Rohgewinnaufschlagsätze sowie Halb- und Reingewinne dargestellt.

In einem Begleitschreiben von Ende 2022 weist das BMF nun darauf hin, dass die Finanzämter insbesondere in **wirtschaftlichen Krisenzeiten** (z.B. aufgrund von Pandemie oder Krieg) verstärkt auf die individuelle Situation des Betriebs eingehen müssen. Es muss durch die Ämter im jeweiligen Einzelfall geprüft werden, ob und in welchem Umfang bei der Anwendung der Richtsätze anschließend Korrekturen vorzunehmen sind. Angesichts der aktuellen politischen und gesellschaftlichen Entwicklungen sollen die Finanzämter auf einen **sensiblen Umgang** mit der Richtsatzsammlung gegenüber Betrieben achten.

Hinweis: Stützt ein Finanzamt seine Hinzuschätzung auf eine ermittelte Richtsatzabweichung, können betroffene Betriebe prüfen, ob sie mit der nun gebotenen, verstärkt individuellen Betrachtung der betrieblichen Situation in Krisenzeiten argumentieren können. Das Begleitschreiben des BMF kann hierbei Schützenhilfe leisten.

12. Edelmetall:

Umsatzsteuerermäßigung für die Einfuhr von Sammlermünzen

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat am 01.12.2022 ein Schreiben zum ermäßigten Umsatzsteuersatz für steuerpflichtige Einfuhren von Sammlermünzen veröffentlicht und den Gold- und Silberpreis für das Jahr 2023 bekanntgegeben.

Danach ist auf die steuerpflichtigen Einfuhren von Sammlermünzen aus Edelmetallen der ermäßigte Umsatzsteuersatz anzuwenden, wenn die Bemessungsgrundlage für die Umsätze dieser Gegenstände mehr als 250 % des unter Zugrundelegung des Feingewichts berechneten Metallwerts ohne Umsatzsteuer beträgt.

Für das Kalenderjahr 2023 gilt laut BMF-Schreiben Folgendes für Gold- bzw. Silbermünzen: Für steuerpflichtige Einfuhren von Goldmünzen muss der Unternehmer zur Bestimmung des zutreffenden Steuersatzes den **Metallwert von Goldmünzen** grundsätzlich anhand der aktuellen Tagespreise für Gold ermitteln. Maßgebend ist der von der Londoner Börse festgestellte Tagespreis (Nachmittagsfixing) für die Feinunze Gold. Dieser in US-Dollar erfasste Wert muss anhand der aktuellen Umrechnungskurse in Euro umgerechnet werden. Aus Vereinfachungsgründen kann der Unternehmer auch den letzten im Monat November festgestellten Goldtagespreis für das gesamte folgende Kalenderjahr zugrunde legen. Für das Kalenderjahr 2023 hat die Metallwertermittlung dementsprechend nach einem Goldpreis (ohne Umsatzsteuer) von **54.712 € je Kilogramm** zu erfolgen.

Auch bei der Ermittlung des **Metallwerts von Silbermünzen** kann der Unternehmer statt der jeweiligen Tagesnotierung aus Vereinfachungsgründen den letzten im Monat November festgestellten Preis je Kilogramm Feinsilber für das gesamte folgende Kalenderjahr zugrunde legen. Für das Kalenderjahr 2023 ist die Wertermittlung somit nach einem Silberpreis (ohne Umsatzsteuer) von **652 € je Kilogramm** vorzunehmen.

Hinweis: Das vollständige Schreiben ist auf der Homepage des BMF veröffentlicht.

13. Nichtbeanstandungsregelung:

Besteuerung von Silbermünzen

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat eine Nichtbeanstandungsregelung zur Aufhebung der Vereinfachungsregelungen aus dem Jahr 2004 erlassen. Diese Vereinfachungsregelungen sahen vor, dass für viele Silbermünzen der ermäßigte Steuersatz anzuwenden war, ohne dass es einer Wertermittlung bedurfte. Dies hat jedoch in der Praxis dazu geführt, dass der ermäßigte Steuersatz angewandt wurde, obwohl dessen gesetzliche Voraussetzungen nicht erfüllt waren. Daher sind diese Vereinfachungsregelungen gemäß BMF-Schreiben vom 27.09.2022 nicht mehr anzuwenden.

Mit Schreiben vom 23.11.2022 hat die Finanzverwaltung jedoch aus verwaltungsökonomischen Gründen noch eine **Nichtbeanstandungsregelung** getroffen. Danach wird es nicht beanstandet, wenn ein Unternehmer auf die Einfuhr von Silbermünzen den ermäßigten Steuersatz anwendet, wenn die Silbermünzen **bis einschließlich 30.11.2022 eingeführt** worden sind. Weitere Voraussetzung ist, dass diese Silbermünzen **nicht in der Anlage 1 zum BMF-Schreiben aus dem Jahr 2004** (in der bis zum 26.09.2022 geltenden Fassung) **aufgeführt** sind.

Zudem wird es nicht beanstandet, wenn ein Unternehmer Silbermünzen als sogenannte **Sammlungsstücke** behandelt, ohne dass es einer weiteren Prüfung bedarf, wenn er die Silbermünzen **bis einschließlich 31.12.2022 geliefert** hat. Weitere Voraussetzung ist, dass diese Münzen nicht in der Anlage 1 zum BMF-Schreiben aus dem Jahr 2004 (in der bis zum 26.09.2022 geltenden Fassung) aufgeführt sind.

14. Sonderregelung für Anlagegold:

Verzeichnis der steuerbefreiten Goldmünzen 2023

Die Liste der Goldmünzen, die für das Jahr 2023 die Kriterien der Mehrwertsteuersystem-Richtlinie (MwStSystRL) erfüllen, wurde am 25.11.2022 im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat ergänzend hierzu am 29.11.2022 ein Schreiben über die Sonderregelung für Anlagegold herausgegeben.

Die in der Liste aufgeführten Münzen sind in den dort alphabetisch aufgeführten Ländern als Anlagegold zu behandeln. Ihre Lieferung ist während des gesamten Kalenderjahres 2023 von der Mehrwertsteuer befreit. Diese **Steuerbefreiung** gilt für alle Emissionen eines in dieser Liste verzeichneten Stücks, außer für Münzen mit einem Feingehalt von weniger

als 900 Tausendstel. Die Lieferung einer nicht in der Liste aufgeführten Münze kann dennoch von der Mehrwertsteuer befreit werden. In diesem Fall müssen jedoch die entsprechenden Kriterien der MwStSystRL erfüllt sein.

Das BMF-Schreiben wurde auf der Homepage des BMF veröffentlicht.

Hinweis: Sofern Goldmünzen nicht in der Liste enthalten sind, sollte geprüft werden, ob die Voraussetzungen für die Behandlung der Goldmünzen als Anlagegold trotzdem erfüllt sind. Hierzu ist der Metallwert anhand des aktuellen Tagespreises für Gold zu ermitteln. Maßgeblich ist der von der Londoner Börse festgestellte Tagespreis (Nachmittagsfixing) für die Feinunze Gold.

15. Aktualisierung durch das BMF: Steuerfreie Umsätze für die Luftfahrt

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat am 09.12.2022 ein Schreiben zu den **steuerfreien Umsätzen für die Luftfahrt** veröffentlicht.

Zahlreiche deutsche Firmen betreiben internationalen Luftverkehr. **Lieferungen, Instandsetzungen und Vermietungen von Luftfahrzeugen**, die zur Verwendung durch Unternehmer bestimmt sind, die im entgeltlichen Luftverkehr **überwiegend grenzüberschreitend** Beförderungen oder Beförderungen auf **ausschließlich im Ausland** gelegenen Strecken durchführen, sind **umsatzsteuerfrei**. Voraussetzung dafür ist, dass der Unternehmer keine oder nur geringe steuerfreie, auf das Inland beschränkte Beförderungen anbietet. Dies bezieht sich auch auf den Transport kranker und verletzter Personen mit Fahrzeugen, die hierfür besonders eingerichtet sind.

Das BMF hat zur Erleichterung des Geschäftsverkehrs und zur Sicherheit aller Beteiligten eine **Liste der Unternehmer** bekanntgegeben, die im entgeltlichen Luftverkehr überwiegend derartige Beförderungen vornehmen. In diese Liste sind verschiedene im Inland ansässige Unternehmen neu aufgenommen sowie Adressänderungen und Änderungen des Firmennamens berücksichtigt worden. Zudem wurden fünf Firmen von der Liste gestrichen. Diese Liste wird jährlich aktualisiert.

16. Geschäftsführerhaftung: Können sich „Strohleute“ von der Haftung befreien?

Als Gesellschafter einer GmbH haftet man normalerweise nur mit seiner Einlage, während die GmbH mit ihrem gesamten Vermögen haftet. Allerdings gibt es Fälle, in denen auch der Geschäftsführer einer GmbH persönlich mit seinem Privatvermögen haftet - nämlich dann, wenn ein Haftungsfall durch seine **Pflichtverletzung** verursacht wird. Aber was ist, wenn der Geschäftsführer davon nichts weiß, weil er eigentlich nur als „Strohmann“ fungiert? Das Finanzgericht Münster (FG) musste im Streitfall darüber entscheiden.

Die Klägerin war alleinige nominelle Geschäftsführerin der T-GmbH. Sie übernahm aber **keine geschäftsführenden Tätigkeiten**. Vielmehr war ihr Ehemann U der (alleinige) faktische Geschäftsführer. Im Rahmen einer Betriebsprüfung deckte das Finanzamt auf, dass U im Jahr 2010 Scheinrechnungen der F-GmbH an die T-GmbH erstellt und die T-GmbH den Vorsteuerabzug daraus geltend gemacht hatte. Das Finanzamt nahm daraufhin die Klägerin in Haftung. Im Umsatzsteuerverfahren wurde entschieden, dass der Vorsteuerabzug zu Recht versagt wurde. Die Klägerin wandte sich gegen ihre Haftungsinanspruchnahme.

Doch die Klage vor dem FG war nicht erfolgreich. Nach dem Gesetz könne in Haftung genommen werden, wer **kraft Gesetzes für eine Steuer hafte**. Die Voraussetzungen für eine Haftung hätten im Streitfall vorgelegen. Die Klägerin sei die (einzige) nominelle Geschäftsführerin und spätere Liquidatorin der T-GmbH gewesen. Ob sie die **Aufgabe tatsächlich erfüllt habe** oder nicht, sei **irrelevant**. Die Klägerin habe die Erklärungs- und Entrichtungspflichten der T-GmbH hinsichtlich der Umsatzsteuer 2010 verletzt. Die T-GmbH habe aufgrund der geltend gemachten Vorsteuerbeträge aus den Scheinrechnungen eine fehlerhafte Umsatzsteuererklärung für 2010 abgegeben. Darin liege eine Pflichtverletzung. Daran ändere auch die Tatsache nichts, dass die Klägerin nur als „Strohfrau“ fungiert habe. Die Klägerin habe **grob fahrlässig** gehandelt. Sie habe die Geschäftsführung übernommen, ohne die Geschäfte tatsächlich zu führen. Bei einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung hätte man die Pflichtverletzung leicht erkennen müssen. Es liege somit kein Ermessensfehler des Finanzamts vor.

Hinweis: Gegen das Urteil wurde Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt.

17. Sanierungsgewinn:

Gilt die Steuerfreiheit für Sanierungsgewinne auch für Altfälle?

Wenn ein insolventes Unternehmen Schulden hat und seine Gläubiger auf die Forderungen ganz oder teilweise verzichten, ergibt sich daraus ein Gewinn für das insolvente Unternehmen, ein sogenannter **Sanierungsgewinn**. Grundsätzlich müssen Gewinne versteuert werden. Allerdings könnte es für ein insolventes Unternehmen den Todesstoß bedeuten, wenn es den Sanierungsgewinn noch versteuern müsste. Daher ist dieser unter bestimmten Voraussetzungen **von der Steuer befreit**. Im vorliegenden Fall musste sich das Finanzgericht Münster (FG) mit der Frage befassen, ob auch Sanierungsgewinne aus der Vergangenheit unter diese Steuerbefreiung fallen können.

Im Streitjahr waren die Kläger Mitunternehmer einer offenen Handelsgesellschaft (OHG) und erzielten Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Nach Ansicht der Kläger handelte es sich beim Gewinn der OHG im Streitjahr um einen Sanierungsgewinn, der von der Steuer befreit ist. Sie beantragten daher eine abweichende Steuerfestsetzung aus Billigkeitsgründen. Das Finanzamt lehnte den Antrag ab, da die Voraussetzungen für den Steuererlass nicht gegeben seien. Der Gesetzgeber habe das Antragswahlrecht nur auf offene Steuerfestsetzungen und Feststellungen beschränkt.

Das FG sah dies auch so, so dass die Klage keinen Erfolg hatte. Die **Ablehnung des Stundungsantrags war rechtmäßig**. Nach dem Gesetz könne das Finanzamt Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheine. Die Entscheidung über eine Billigkeitsmaßnahme sei sowohl im Festsetzungs- als auch im Erhebungsverfahren eine Ermessensentscheidung des Finanzamts. Sachlich unbillig sei eine Steuerfestsetzung insbesondere dann, wenn sie im Einzelfall nach dem Zweck des zugrundeliegenden Gesetzes nicht mehr zu rechtfertigen sei und dessen Wertungen zuwiderlaufe. Das Finanzamt habe den Antrag jedoch ermessensfehlerfrei abgelehnt. Es handele sich um **nicht um ein zeitlich unbeschränktes, rückwirkendes Antragsrecht für alle Altfälle**. Dies sei so im Gesetzgebungsverfahren ausweislich der dortigen Begründung auch nicht beabsichtigt gewesen. Vielmehr sei es nur auf noch offene Fälle anzuwenden.

FREIBERUFLER

18. Häusliches Arbeitszimmer:

Wo liegt der Tätigkeitsmittelpunkt eines Gutachters?

Als Gutachter kann man sowohl angestellt als auch selbständig tätig sein. Sofern der Gutachter selbständig tätig ist, braucht er in der Regel ein Arbeitszimmer, in dem er die Gutachten erstellen kann. Wenn die Analyse für die Gutachten außerhalb des Arbeitszimmers stattfindet, ist zu klären, **wo der eigentliche Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit liegt**. Dass diese Einschätzung nicht so einfach ist, zeigt sich im folgenden Sachverhalt, über den das Finanzgericht Münster (FG) entscheiden musste.

Der Kläger erzielte Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit. Er war psychologischer Gutachter und vor allem in Überprüfungsverfahren der Strafvollstreckungskammern tätig. Die Gutachten verfasste er in seinem **häuslichen Arbeitszimmer**, ein anderer Arbeitsplatz stand ihm nicht zur Verfügung. Wenn die Probanden zustimmten, fanden Gespräche mit ihnen auch außerhalb des Arbeitszimmers statt. Im Jahr 2020 machte der Kläger für sein Arbeitszimmer Betriebsausgaben in Höhe von 2.400 € geltend. Das Finanzamt erkannte jedoch **nur den Höchstbetrag von 1.250 € an**, da es das Arbeitszimmer **nicht als den Mittelpunkt der Tätigkeit** des Klägers ansah.

Die hiergegen gerichtete Klage vor dem FG war erfolgreich. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs bestimme sich der Mittelpunkt nach dem **inhaltlichen (qualitativen) Schwerpunkt** der betrieblichen und beruflichen Betätigung eines Steuerpflichtigen. Hierbei müsse dessen gesamte Tätigkeit bewertet werden. Der **zeitliche Aspekt habe nur eine Indizwirkung** und sei daher eher untergeordnet. Im Streitfall bilde das Arbeitszimmer des Klägers den Mittelpunkt seiner Tätigkeit. Schwerpunkt seiner Tätigkeit seien Akten- und Explorationsauswertungs-, Recherche-, Rechen-, Bewertungs- und Schreibearbeiten. Die Explorationsarbeiten mit den Probanden, die außerhalb des Arbeitszimmers stattfänden, stellten keinen Schwerpunkt der Tätigkeit dar. Sie seien zwar ein wichtiger Teil, jedoch könnten die Gutachten auch ohne sie erstellt werden. Sie seien daher - ähnlich zur Tätigkeit der Beschaffung und Lektüre der Akten - eine Vorbereitung für die Auswertung der ermittelten Tatsachen.

ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

19. Renteneintritt:

Durch den Aufschub erhöht sich der Besteuerungsanteil

Bereits im Jahr 2004 hat der Steuergesetzgeber mit dem **Alterseinkünftegesetz** die Besteuerung von Altersbezügen reformiert und einen **schrittweisen Übergang zu einer nachgelagerten Rentenbesteuerung** eingeleitet. Das heißt: Während Altersvorsorgeaufwendungen in Zeiten der Erwerbstätigkeit steuerfrei gestellt werden, sollen Renten künftig in der Auszahlungsphase der vollen Steuerpflicht unterliegen. Das Gesetz sieht einen **gestaffelten Übergang** bis hin zu einer Vollversteuerung der Renten vor: Für Senioren, die erstmalig im Jahr 2005 oder früher in Rente gegangen sind, galt noch ein **Besteuerungsanteil von 50 %**. Dieser erhöht sich jedes Jahr um 1 % oder 2 %, bis im Jahr 2040 ein Besteuerungsanteil von 100 % erreicht ist. Aktuell ergeben sich folgende Besteuerungsanteile:

Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil (in %)
2021	81 %
2022	82 %
2023	83 %
2024	84 %
2025	85 %

Der Bundesfinanzhof (BFH) ist jüngst der Frage nachgegangen, welches Jahr des Rentenbeginns für die Ermittlung des Besteuerungsanteils maßgeblich ist, wenn eine **Altersrente aufgeschoben** wird. Geklagt hatte ein Ruheständler, der bereits im Jahr 2009 - mit Vollendung seines 65. Lebensjahres - einen Anspruch auf eine lebenslange Altersrente erworben hatte. Er ließ den Beginn seiner Rentenzahlung jedoch um drei Jahre hinausschieben, weil er seine Rente dadurch um 21,5 % erhöhen konnte. Diese Möglichkeit war in der Satzung seines Versorgungswerks vorgesehen. Letzteres gab dem Antrag statt und leistete die erste Rentenzahlung somit erst im Jahr 2012. Fraglich war nun, ob sich der Besteuerungsanteil nach einem Rentenbeginn 2009 (58 %) oder 2012 (64 %) berechnete.

Der BFH entschied, dass der Ruheständler mit seiner Altersrente dem ungünstigeren Besteuerungsanteil von 64 % unterlag, da als maßgebliches Jahr des Rentenbeginns das Jahr 2012 heranzuziehen war. Wird der Beginn des Renteneintritts - wie im vorliegenden Fall - auf Antrag des Rentenberechtigten über das Erreichen der Regelaltersgrenze hinaus aufgeschoben, um einen höheren Rentenanspruch zu erlangen, ist zur Bestimmung des Jahres des Renteneintritts der Zeitpunkt maßgeblich, der sich nach dem entsprechenden Versorgungssystem als **Beginn der aufgeschobenen Altersrente** bestimmt. Dies war vorliegend das Jahr 2012, denn erst ab diesem Jahr hatte ein Anspruch auf die aufgeschobene Altersrente bestanden, die zudem wesentlich höher als die Regelaltersrente und daher nicht mehr mit dieser identisch war.

20. Infos vom BMF:

Wann für Paare welche Lohnsteuerklassen sinnvoll sind

Kurz vor Weihnachten hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) in einem aktualisierten Merkblatt dargelegt, welche Grundsätze bei der **Wahl der Lohnsteuerklassen** für das Jahr 2023 gelten. Die Aussagen richten sich an Ehegatten und Lebenspartner, die beide Arbeitslohn aus einem aktiven Beschäftigungsverhältnis beziehen. Es gilt:

- Die **Steuerklassenkombination III/V** führt zu einem optimalen Lohnsteuereinbehalt, wenn der in Steuerklasse III eingestufte Ehegatte bzw. Lebenspartner ca. 60 % und der in Steuerklasse V eingestufte Partner ca. 40 % des gemeinsamen Arbeitseinkommens erzielt. Bei dieser Steuerklassenkombination ist die Abgabe einer Einkommensteuererklärung allerdings generell verpflichtend. In Steuerklasse III fällt der Lohnsteuerabzug verhältnismäßig gering aus, während er in Steuerklasse V verhältnismäßig hoch ist.
- Alternativ besteht die Möglichkeit, sich für die **Steuerklassenkombination IV/IV** zu entscheiden, so dass der hohe Steuerabzug des geringer Verdienenden in Steuerklasse V vermieden wird. In diesem Fall entfällt jedoch für den besserverdienenden Partner im Gegenzug die günstigere Steuerklasse III.

- Als weitere Möglichkeit können Ehegatten bzw. Lebenspartner beim Finanzamt das **Faktorverfahren** beantragen, bei dem die Steuerklasse IV in Verbindung mit einem steuermindernden Multiplikator (sog. Faktor) eingetragen wird. Die Eintragung dieses Faktors bewirkt, dass die Lohnsteuerlast im Wesentlichen nach dem Verhältnis der Arbeitslöhne auf die Partner verteilt wird und somit „fairer“ ist. Dieses Verfahren ist für Paare mit einem großen Gehaltsunterschied interessant. Die hohe Lohnsteuerlast in Steuerklasse V wird für den geringer verdienenden Partner vermieden, so dass er einen höheren Nettolohn erhält.
- Ehegatten und Lebenspartner sollten beachten, dass sich ein Steuerklassenwechsel auch auf die **Höhe von Entgelt- bzw. Lohnersatzleistungen** auswirken kann (z.B. Arbeitslosengeld I, Kurzarbeitergeld, Elterngeld). Daher empfiehlt das BMF, sich vor einem Wechsel der Steuerklasse beim zuständigen Sozialleistungsträger bzw. Arbeitgeber über die Folgen eines Wechsels zu informieren.
- Wer seine **Steuerklasse wechseln bzw. das Faktorverfahren beanspruchen** will, muss sich an sein aktuelles Wohnsitzfinanzamt wenden.
- Ein Steuerklassenwechsel oder die Anwendung des Faktorverfahrens für das Kalenderjahr 2023 kann bis **spätestens 30.11.2023** beantragt werden. Im Übrigen ist ein Steuerklassenwechsel im laufenden Kalenderjahr auch mehrfach möglich.

Hinweis: Das Merkblatt des BMF enthält Tabellen mit gestaffelten Arbeitslöhnen, aus denen Ehegatten und Lebenspartner die für sie günstigste Steuerklassenkombination ablesen können.

21. Auslandsdienstreisen:

Ab jetzt neue Pauschbeträge für Verpflegung und Übernachtung

Gewöhnlich einmal im Jahr aktualisiert das Bundesministerium der Finanzen (BMF) die landesspezifischen Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten, die bei betrieblich bzw. beruflich veranlassten Auslandsreisen zur Anwendung kommen.

Nachdem die Pauschalen pandemiebedingt im vergangenen Jahr nicht verändert wurden und mit den Beträgen des Jahres 2021 fortgalten, hat das BMF nun eine **Anpassung ab dem 01.01.2023** vorgenommen. Verändert wurden die Pauschalen für 46 Länder, darunter für Belgien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Luxemburg, Monaco, Portugal, Saudi-Arabien, Schweden, Südafrika, Ungarn, die USA und das Vereinigte Königreich. Es ergeben sich sowohl Erhöhungen als auch Absenkungen der Beträge.

Hinweis: Die Pauschbeträge für Übernachtungskosten gelten nur bei der Erstattung durch den Arbeitgeber. Nicht anwendbar sind sie beim Werbungskosten- und Betriebsausgabenabzug - hier sind weiterhin nur die tatsächlich angefallenen Übernachtungskosten abziehbar. Die genannten Verpflegungspauschalen sind hingegen sowohl steuerfrei erstattungsfähig als auch als Werbungskosten abziehbar.

Bei eintägigen Reisen ins Ausland ist der entsprechende Pauschbetrag des letzten Tätigkeitsorts im Ausland maßgebend. Bei mehrtägigen Reisen in verschiedene Länder gilt für die Ermittlung der Verpflegungspauschalen am An- und Abreisetag sowie an den Zwischentagen (Tage mit 24 Stunden Abwesenheit) die folgende Regelung:

- Bei der Anreise vom Inland ins Ausland (ohne Tätigwerden) ist der Pauschbetrag des Ortes maßgebend, der vor 24 Uhr Ortszeit erreicht wird.
- Bei der Abreise vom Ausland ins Inland ist der entsprechende Pauschbetrag des letzten Tätigkeitsorts maßgebend.
- Für die „Zwischentage“ ist in der Regel der Pauschbetrag des Ortes maßgebend, den der Arbeitnehmer vor 24 Uhr Ortszeit erreicht.

GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER

22. Mehrstufiger Konzern:

Wer ist herrschendes Unternehmen und wer abhängige Gesellschaft?

Wenn Konzerne umstrukturiert werden, kann über die sogenannte **Konzernklausel** des § 6a Grunderwerbsteuergesetz ein Grunderwerbsteuerzugriff vermieden werden. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich in einem neuen Urteil nun eingehend mit der Regelung befasst und eine diesbezüglich bestehende offene Rechtsfrage geklärt.

Die Klägerin, ihrerseits eine Gesellschaft, war an einer grundbesitzenden Gesellschaft beteiligt. Gesellschafterin der Klägerin war wiederum eine GmbH, deren Anteile durch eine AG gehalten wurden. Die Beteiligungen bestanden seit mehr als fünf Jahren und betrug jeweils 100 %. Im Jahr 2011 wurde die grundbesitzende Gesellschaft auf die Klägerin verschmolzen, wodurch die Grundstücke der Gesellschaft auf die Klägerin übergingen. Das zuständige Finanzamt gewährte dafür die Steuerbegünstigung der Konzernklausel. Im Jahr 2013 veräußerte die AG mehr als 25 % ihrer Anteile an der GmbH an einen Dritten. Das Finanzamt vertrat die Ansicht, dass die Voraussetzungen für die **Steuerbegünstigung mit Wirkung für die Vergangenheit** entfallen seien und erließ einen entsprechend geänderten Bescheid. Das Finanzgericht gab der hiergegen gerichteten Klage statt.

Der BFH wies die Revision des Finanzamts nun als unbegründet zurück und entschied, dass der - durch die Verschmelzung bewirkte - Übergang des Eigentums an dem Grundstück zwar der Grunderwerbsteuer unterliegt, dieser Erwerb aber nach den Regelungen der Konzernklausel von der Grunderwerbsteuer befreit ist. Nach dieser Vorschrift wird die Grunderwerbsteuer für steuerbare Umwandlungsvorgänge unter anderem dann nicht erhoben, wenn an dem Vorgang ein sogenanntes herrschendes Unternehmen und eine sogenannte abhängige Gesellschaft beteiligt sind. Voraussetzung hierfür ist, dass eine Beteiligung von 95 % fünf Jahre vor und fünf Jahre nach dem Umwandlungsvorgang bestanden hat bzw. weiter besteht. Die **Vor- und Nachbehaltensfrist** muss allerdings nur eingehalten werden, wenn sie auch aus rechtlichen Gründen eingehalten werden kann.

Hinweis: Die vorliegend streitige Rechtsfrage, wer in einem mehrstufigen Konzern als herrschendes Unternehmen und wer als abhängige Gesellschaft anzusehen ist, war bislang noch offen. Der BFH erklärte nun, dass sich dies allein nach dem jeweiligen Umwandlungsvorgang richtet, für den die Steuer nach der Konzernklausel nicht erhoben werden soll. Wird danach beispielsweise in einem dreistufigen Konzern mit Mutter-, Tochter- und Enkelgesellschaft die Enkelgesellschaft auf die Tochtergesellschaft verschmolzen, ist die Tochtergesellschaft bei diesem Umwandlungsvorgang das herrschende Unternehmen und die Enkelgesellschaft die abhängige Gesellschaft. Nur in diesem Verhältnis muss die Beteiligung von 95 % vor dem Umwandlungsvorgang bestehen. Die Beteiligung der Muttergesellschaft an der Tochtergesellschaft ist dafür unerheblich.

HAUSBESITZER

23. Bestehende Photovoltaikanlagen:

Keine Gewinnerzielungsabsicht bei Verlustduldung aus Klimaschutzgründen

Wer mit einer Photovoltaikanlage auf Dauer rote Zahlen schreibt und diese Verluste hinnimmt, weil er durch seine Stromerzeugung allein einen **Beitrag zum Klimaschutz** leisten will, handelt ohne Gewinnerzielungsabsicht und kann seine Verluste somit nicht steuerlich abziehen - dies geht aus einem neuen Beschluss des Bundesfinanzhofs (BFH) hervor.

Geklagt hatten Eheleute, die im Jahr 2006 eine (fremdfinanzierte) Photovoltaikanlage auf dem Dach ihres Einfamilienhauses installieren ließen und den erzeugten Strom vollständig in das öffentliche Stromnetz einspeisten. Da die gezahlten Schuldzinsen und Abschreibungen der Anlage die bezogenen Einspeisevergütungen durchgängig überstiegen, häuften sie in den Jahren 2006 bis 2018 einen Gesamtverlust von mehr als 20.000 € an, den sie in ihren Einkommensteuererklärungen geltend machten. Das Finanzamt erkannte die Verluste ab dem Jahr 2015 nicht mehr an, da es von einer fehlenden Gewinnerzielungsabsicht der Eheleute ausging. Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg wies die Klage dagegen in erster Instanz ab und stellte fest, dass die Eheleute die nachhaltig bestehende Verlustsituation hingenommen

hätten, da sie mit dem Betrieb der Photovoltaikanlage allein emissionsfrei und klimaschützend Strom erzeugen wollten (persönlicher Grund).

Der BFH stützte dieses Ergebnis und erklärte, dass eine verlustbehaftete Tätigkeit, die vordergründig nicht von einem erwerbswirtschaftlichen, sondern einem **idealistischen Motiv** getragen wird, nicht mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben wird. Unerheblich war für die Bundesrichter, dass der Klimaschutz ein äußerst gewichtiges Motiv darstellt. Sie erklärten, dass die Verluste damit gleichwohl der Privatsphäre zuzuordnen waren.

Hinweis: Ab dem Veranlagungszeitraum 2022 hat diese Rechtsprechung nur noch begrenzte Relevanz, denn seitdem sind Einspeisevergütungen bei Photovoltaikanlagen steuerfrei, die im Bereich von Einfamilienhäusern (einschließlich Dächern von Garagen und Carports und anderweitiger Nebengebäude) oder nicht Wohnzwecken dienenden Gebäuden (z.B. Gewerbeimmobilien) installiert sind und eine installierte Gesamtleistung von bis zu 30 kWp haben. Bei „Mischgebäuden“ gilt eine Grenze von 15 kWp pro Gewerbe- und Wohneinheit. Die Einkommensteuerbefreiung für die Einnahmen führt dazu, dass ab 2022 auch alle Aufwendungen für eine Photovoltaikanlage (einschließlich der Abschreibung) einkommensteuerlich nicht mehr abgezogen werden können.

24. Bemessungsgrundlage:

Wie wirkt sich ein übernommenes Wohnrecht auf die Grunderwerbsteuer aus?

Wenn Sie ein Grundstück kaufen, müssen Sie dafür **Grunderwerbsteuer** zahlen. In der Regel bemisst sich diese nach dem **gezahlten Kaufpreis**. Allerdings kann es Konstellationen geben, in denen auch andere Faktoren berücksichtigt werden müssen. Wenn beispielsweise der Käufer ein Nutzungsrecht des Verkäufers an dem Grundstück übernehmen muss, wird er nur einen reduzierten Kaufpreis zahlen, da er sonst einen Nachteil hätte. Das Nutzungsrecht ist daher auch in die Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer einzubeziehen, weil der **marktübliche Verkehrswert** sich aus dem Kaufpreis und dem Wert des Nutzungsrechts zusammensetzt. Im Streitfall musste das Finanzgericht Baden-Württemberg (FG) darüber entscheiden, ob für ein Grundstück der Verkehrswert gezahlt wurde.

Die Klägerin erwarb am 26.05.2021 Grundstücke von B zu einem Kaufpreis von 133.000 € (inklusive Inventar im Wert von 30.000 €). Auf einem der Grundstücke steht ein Zweifamilienhaus, in dem die Klägerin seit 1995 Mieterin einer Wohnung war. An dem gesamten Gebäude war B's Bruder C ein lebenslanges unentgeltliches Wohnrecht eingeräumt worden. Die Eintragung dieses Wohnrechts ins Grundbuch erfolgte am 04.06.2021. Im Grundstückskaufvertrag wurde das Wohnrecht als bestehende Belastung aufgeführt. Der Gesamtwert des übernommenen Wohnrechts betrug unstreitig 146.328 €. Das Finanzamt setzte am 02.07.2021 die Grunderwerbsteuer unter Berücksichtigung des Kaufpreises und des Werts des Wohnrechts mit 12.466 € an (5 % von 249.328 €). Die Klägerin klagte gegen diese Festsetzung, denn ihrer Meinung nach entsprach der Kaufpreis dem Verkehrswert des Grundstücks. Das Wohnrecht dürfe die Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer nicht erhöhen.

Die Klage vor dem FG war allerdings unbegründet. Die **Höhe der Grunderwerbsteuer** hänge immer vom **Wert der Gegenleistung** ab. Nach dem Gesetz gelte bei einem Kauf der **Kaufpreis einschließlich der vom Käufer übernommenen sonstigen Leistungen** und der dem Verkäufer vorbehaltenen Nutzungen **als Bemessungsgrundlage**. Wenn jedoch der Grundstücksverkäufer die vorbehaltenen Nutzungen angemessen vergüte, liege in der Nutzungsüberlassung keine Gegenleistung für das Grundstück. Dies sei aber hier nicht der Fall. Die C vorbehaltenen Nutzungen seien in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen. Im Kaufvertrag seien die Belastungen aufgeführt worden und der zuständige Notar habe die sich daraus ergebenden Wirkungen erläutert. Die Klägerin selbst habe auf eine rechtmangelfreie Übertragung verzichtet und habe die bisherige Belastung übernommen. Leistung und Gegenleistung stünden sich nicht gleichwertig gegenüber. Erst unter **Berücksichtigung des Wohnrechts** habe die Verkäuferin einen **angemessenen Kaufpreis** (ca. 260.000 €) für das Grundstück erhalten.

Hinweis: Sie möchten ein Grundstück kaufen und haben Fragen? Wir beantworten sie Ihnen gerne.

KAPITALANLEGER

25. Kapitalvermögen:

Nicht alle Zinseinnahmen sind steuerpflichtig

Wenn Sie Zinsen erhalten, können diese als steuerpflichtige Kapitalerträge der Besteuerung unterliegen. So kann der Betrag grundsätzlich der Abgeltungsteuer unterliegen und Sie können beantragen, dass eine Versteuerung mit Ihrem persönlichen Steuersatz erfolgt. Doch welche Voraussetzungen müssen noch gegeben sein, damit Zinsen, die Sie erhalten, der Besteuerung unterworfen werden? Vor dem Finanzgericht Münster (FG) ging es im Streitfall darum, ob hier **zu versteuernde Einkünfte aus Kapitalvermögen** vorlagen oder nicht.

Am 30.09.2017 stellte der Kläger seinem Sohn ein Darlehen in Höhe von 100.000 € zur Verfügung. Dieser benötigte den Betrag zur Einlage in seine GmbH, die sich in Liquiditätsschwierigkeiten befand. Der Kläger selbst nahm ein Darlehen in gleicher Höhe bei einer Bank auf und gab die mit ihr vereinbarten Konditionen (Laufzeit, Zinssatz 2,5 %) unverändert an seinen Sohn weiter. Die Zins- und Tilgungszahlungen wurden direkt durch die GmbH an die Bank geleistet. Das Finanzamt unterwarf beim Kläger die jährlichen Zinseinkünfte von 2,5 % der Abgeltungsteuer. Hiergegen wehrte sich der Kläger.

Die Klage vor dem FG war erfolgreich. Der zwischen dem Kläger und seinem Sohn geschlossene Darlehensvertrag sei überwiegend privat motiviert und **halte einem Fremdvergleich nicht stand**. Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung sei jedoch, dass **Vertragsinhalt und Durchführung dem zwischen Fremden Üblichen** entsprächen. Der Rückzahlungsanspruch des Vaters aus dem Darlehen sei ohne gesonderte Sicherheit gefährdet gewesen. Die Werthaltigkeit des Rückzahlungsanspruchs habe von der wirtschaftlichen Entwicklung der GmbH abgehangen. Der Sohn selbst hätte kein Darlehen von einer Bank erhalten. Dass die Bank keine gesonderten Sicherheiten vom Kläger gefordert habe, sei nicht relevant. Die Situation des Vaters sei nicht mit der des Sohnes vergleichbar gewesen, da auf Seiten des Sohnes ein erhöhtes Ausfallrisiko bestanden habe. Des Weiteren fehle auf Seiten des Klägers die **Einkünfteerzielungsabsicht**. Eine solche werde zwar bei Kapitalerträgen grundsätzlich vermutet, könne aber wie im Streitfall widerlegt werden. Ein positiver Ertrag sei hier aufgrund der weitergegebenen gleichen Zinshöhe und Konditionen nicht möglich.

Hinweis: Sie sind nicht sicher, ob Einnahmen steuerpflichtig sind oder nicht? Wir beraten Sie gern.

ALLE STEUERZAHLER

26. Beim Erwerb gemeindeeigener Grundstücke:

Grunderwerbsteuer fällt nur auf unerschlossenes Grundstück an

Verkauft eine **erschließungspflichtige Gemeinde** ein unerschlossenes Grundstück, berechnet sich die Grunderwerbsteuer nur auf den Preis für das unerschlossene Grundstück. So lautet ein neues Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH). Dies gilt nach Auffassung des Gerichts auch dann, wenn der Käufer verpflichtet ist, für die zukünftige Erschließung des Grundstücks einen separaten Betrag zu zahlen.

Geklagt hatte eine Frau aus Hessen, die von einer Gemeinde einen Miteigentumsanteil an einem unbebauten und unerschlossenen Grundstück erworben hatte. Die Gemeinde war zur Erschließung verpflichtet. Im Kaufvertrag war ein **Gesamtkaufpreis** ausgewiesen, der auf ein Entgelt für das Grundstück und ein Entgelt für die künftige Erschließung aufgeteilt war. Das Finanzamt berechnete die Grunderwerbsteuer von 6 % auf den Gesamtkaufpreis, wogegen die Frau klagte.

Der BFH gab ihr recht und splittete den Kauf in einen privatrechtlichen Vertrag über den Erwerb des unerschlossenen Grundstücks und einen öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Ablösung des Erschließungsbeitrags. Die Grunderwerbsteuer entfiel im Ergebnis nur auf den privatrechtlichen Teil - eben auf den Erwerb des unerschlossenen Grundstücks.

Hinweis: Wird ein unerschlossenes Grundstück durch einen privaten Erschließungsträger verkauft, gelten andere Rechtsgrundsätze. Für diesen Fall hat der BFH im Februar 2022 entschieden, dass die im Kaufpreis enthaltenen Erschließungsbeiträge sehr wohl zum Entgelt für den Grundstückserwerb gehören und damit der Grunderwerbsteuer unterliegen. Unbesteuert bleiben Erschließungsbeiträge beim Kauf von privaten Erschließungsträgern lediglich, wenn ein unerschlossenes Grundstück erworben wird und der Käufer gleichzeitig einen Erschließungsvertrag mit einem dritten Unternehmen schließt, um das Grundstück erschließen zu lassen. In diesem Fall stehen Kauf- und Erschließungsvertrag selbständig nebeneinander, sodass die Grunderwerbsteuer nur auf den Kaufpreis für das unerschlossene Grundstück berechnet werden darf.

27. Vereine zur Freizeitgestaltung: Mitgliedsbeiträge dürfen nicht als Sonderausgaben abgezogen werden

Spenden und Mitgliedsbeiträge können grundsätzlich als Sonderausgaben in der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden. Eine Sonderregelung im Einkommensteuergesetz sieht allerdings vor, dass Mitgliedsbeiträge nicht abgesetzt werden dürfen, sofern sie an **Sportvereine** oder an Vereine gezahlt werden, die eine **kulturelle Betätigung in erster Linie zwecks Freizeitgestaltung** anbieten. Spenden an solche Vereine bleiben hingegen weiterhin steuerlich abziehbar.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun entschieden, dass nach diesen Rechtsgrundsätzen auch Mitgliedsbeiträge an ein Blasorchester vom steuerlichen Abzug ausgeschlossen werden müssen. Im zugrunde liegenden Fall ging es um einen gemeinnützigen Verein, der ein Blasorchester für Erwachsene und eines für Jugendliche unterhielt. Das Finanzamt vertrat die Auffassung, der Verein dürfe für Mitgliedsbeiträge keine Zuwendungsbestätigungen (Spendenbescheinigungen) ausstellen. Das von dem Verein erstinstanzlich angerufene Finanzgericht Köln gab der Klage hingegen statt. Es hielt die gesetzliche Einschränkung für Mitgliedsbeiträge nicht für anwendbar, weil der Verein nicht nur die Freizeitgestaltung, sondern auch die (musikalische) **Erziehung und Ausbildung Jugendlicher** förderte.

Der BFH folgte demgegenüber der Ansicht des Finanzamts und hob das finanzgerichtliche Urteil auf. Nach dem klaren Wortlaut der gesetzlichen Sonderregelung sind Mitgliedsbeiträge schon dann nicht abziehbar, wenn der Verein auch kulturelle Betätigungen fördert, die **in erster Linie der Freizeitgestaltung** dienen. In einem solchen Fall kommt es nach Auffassung der Bundesrichter nicht mehr darauf an, ob der Verein daneben auch noch andere Zwecke fördert. Gleiches folgt aus der Entstehungsgeschichte der Regelung sowie aus ihrem Zweck. Damit kam es nicht darauf an, dass der klagende Verein neben der Freizeitbetätigung noch andere Zwecke förderte.

28. Jahressteuergesetz 2022: Photovoltaikanlagen weitgehend steuerfrei gestellt

Mit dem **Jahressteuergesetz 2022** hat der Steuergesetzgeber beachtliche Schritte unternommen, um bürokratische Hürden bei der Errichtung und dem Betrieb von Photovoltaikanlagen abzubauen: Ab dem 01.01.2023 fällt auf die **Lieferung einer Photovoltaikanlage keine Umsatzsteuer** mehr an, wenn diese auf einem Wohngebäude oder in dessen Nähe installiert wird. Es gilt dann ein Umsatzsteuersatz von 0 %. Anlagenbetreiber müssen somit keinen bürokratischen Aufwand mehr betreiben, um sich die beim Anlagenkauf gezahlte Umsatzsteuer als Vorsteuer vom Finanzamt zurückerstatten zu lassen. Insbesondere müssen sie nicht mehr auf die Kleinunternehmerregelung verzichten, die ihnen umsatzsteuerliche Erleichterungen gebracht hätte.

Hinweis: Sofern eine Photovoltaikanlage vom Verkäufer auch installiert wird, ist steuerlich der Zeitpunkt maßgeblich, zu dem die Anlage vollständig installiert ist. Wer also im Jahr 2022 erst eine teilfertige Anlage auf dem Dach hatte, kann sich bei Fertigstellung im neuen Jahr noch den Nullsteuersatz für die komplette Anlage sichern. Wird eine Photovoltaikanlage vom Verkäufer hingegen nicht selbst installiert, kommt es steuerlich auf den Zeitpunkt an, zu dem die Photovoltaikanlage vollständig geliefert worden ist. Durch eine spätere Installation kann der Liefertermin bei solchen Anlagen somit nicht hinausgezögert werden, so dass bei Lieferung im Jahr 2022 noch 19 % Umsatzsteuer berechnet werden.

Der neue Nullsteuersatz gilt für alle Komponenten einer Photovoltaikanlage (Module, Wechselrichter, Batteriespeicher etc.). Eine weitere gute Nachricht für Anlagenbetreiber: In aller Regel fällt auch bei der Stromspeicherung künftig keine Umsatzsteuer mehr an. Etwas anderes gilt nur, wenn der Betreiber auf die Anwendung der sogenannten Kleinunternehmerregelung verzichtet, wofür nach der neuen Rechtslage aber sehr viel seltener ein Grund bestehen sollte.

Ebenfalls mit dem Jahressteuergesetz 2022 wurde geregelt, dass auch die Einspeisevergütungen bei der **Einkommenssteuer** außen vor bleiben. Diese neue Steuerbefreiung gilt bereits für das Steuerjahr 2022, also **rückwirkend**. Sie erfasst Photovoltaikanlagen, die im Bereich von Einfamilienhäusern (einschließlich Dächern von Garagen und Carports und anderer Nebengebäude) oder nicht Wohnzwecken dienenden Gebäuden (z.B. Gewerbeimmobilien) installiert sind und eine installierte Gesamtleistung von bis zu 30 kWp haben. Bei „Mischgebäuden“ gilt eine Grenze von 15 kWp pro Gewerbe- und Wohneinheit.

Hinweis: Die Einkommensteuerbefreiung für die Einnahmen führt allerdings auch dazu, dass nunmehr alle Aufwendungen für eine Photovoltaikanlage (einschließlich der Abschreibung) einkommensteuerlich nicht mehr abgezogen werden können.

29. Für Alleinerziehende:

Zeitanteiliger Entlastungsbetrag bei Trennung und Eheschließung möglich

Alleinerziehende haben einen Anspruch auf einen **einkommensteuermindernden Entlastungsbetrag**, wenn zu ihrem Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das ihnen Kindergeld oder ein Kinderfreibetrag zusteht. Ab dem Veranlagungszeitraum 2020 beträgt der Entlastungsbetrag jährlich 4.008 €. Er erhöht sich ab dem zweiten Kind um jährlich 240 € pro Kind. Bis einschließlich 2019 lag der Grundbetrag noch bei jährlich 1.908 € (ebenfalls mit Erhöhungsbeträgen von 240 € ab dem zweiten Kind).

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat in einem neuen Schreiben nun seine aus 2007 stammenden Aussagen zum Entlastungsbetrag für Alleinerziehende überarbeitet. Neu sind darin insbesondere Ausführungen zur **zeitanteiligen Gewährung des Entlastungsbetrags bei Trennung und Eheschließung**, die auf die neuere Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) zurückzuführen sind.

Das BMF weist erstmals darauf hin, dass einzeln oder zusammen veranlagte Ehegatten bzw. Lebenspartner den Entlastungsbetrag auch **im Jahr der Eheschließung oder der Trennung** zeitanteilig in Anspruch nehmen dürfen, sofern die übrigen Voraussetzungen für den Entlastungsbetrag erfüllt sind. Das BMF folgt damit der neueren Rechtsprechung des BFH, die allgemein anwendbar ist. Bei einem dauernden Getrenntleben kann der Entlastungsbetrag zeitanteilig **ab dem Monat der Trennung** der Ehegatten bzw. Lebenspartner beansprucht werden. Nach Aussage des BMF darf ein zeitanteiliger Entlastungsbetrag im Trennungsjahr auch als Freibetrag im Lohnsteuerabzugsverfahren berücksichtigt werden, obwohl noch keine gesetzliche Regelung hierfür existiert.

Im Jahr der Eheschließung bzw. Verpartnerung darf der Entlastungsbetrag nur zeitanteilig in Anspruch genommen werden, wenn der Steuerzahler vor seinem Jawort noch nicht in einer Haushaltsgemeinschaft mit seinem Partner zusammengelebt hat. Ein **verwitweter Steuerzahler** kann den Entlastungsbetrag erstmals für den Monat des Todes des Ehegatten bzw. Lebenspartners beanspruchen.

Hinweis: Des Weiteren geht das BMF in seinem Schreiben darauf ein, wer als alleinstehend gilt, wann eine steuer-schädliche Haushaltsgemeinschaft mit einer volljährigen Person vorliegt und wann Kinder als haushaltszugehörig gelten.

30. Höhere Werbungskosten:

Homeoffice-Pauschale steigt auf 6 € pro Arbeitstag

Im Zuge der Corona-Pandemie hat der Steuergesetzgeber im Jahr 2020 erstmalig eine sogenannte Homeoffice-Pauschale für Erwerbstätige eingeführt, die tageweise von zu Hause aus arbeiten und dort nicht über ein absetzbares separates **häusliches Arbeitszimmer** verfügen. Für jeden Kalendertag, an dem sie ihre berufliche Tätigkeit in der privaten Wohnung ausübten (z.B. in einer Arbeitsecke oder am Esszimmertisch), konnten sie pauschal 5 € als Werbungskosten oder Betriebsausgaben absetzen. Pro Jahr waren allerdings höchstens bis zu 600 € abzugsfähig, so dass nur maximal 120 Homeoffice-Tage pro Jahr steuerlich gefördert wurden. Diese Regelung galt für die Jahre 2020 bis 2022.

Ab 2023 hat der Steuergesetzgeber diese Abzugsmöglichkeit nun verbessert. Seitdem sind **6 € pro Arbeitstag** und **maximal 1.260 € pro Jahr** abziehbar - somit wird die Arbeit im Homeoffice nun an bis zu 210 Tagen pro Jahr steuerlich gefördert.

Hinweis: Mit der Homeoffice-Pauschale nicht abgegolten sind die Aufwendungen für Arbeitsmittel. Diese können zusätzlich zur Pauschale angesetzt werden. Hierunter fallen neben Hardware und der üblichen Büroausstattung (z.B. Schreibtisch) auch die beruflich veranlassten Telekommunikations- und Internetgebühren.

Für Tage, an denen die Homeoffice-Pauschale geltend gemacht wird, können Erwerbstätige keine Fahrtkosten (z.B. die Entfernungspauschale oder Reisekosten) geltend machen. Die Pauschale kann zudem nur angewandt werden, wenn **der gesamte Arbeitstag zu Hause** verbracht wird. Wer vormittags von zu Hause aus arbeitet und nachmittags einen Termin am Standort des Arbeitgebers wahrnimmt, kann die Homeoffice-Pauschale für diesen Tag also nicht ansetzen. In diesem Fall lässt sich aber zumindest die **Entfernungspauschale** für die einfache Wegstrecke absetzen.

Hinweis: Arbeitnehmer sollten wissen, dass sich die Homeoffice-Pauschale bei ihnen nur dann steuermindernd auswirkt, wenn diese - zusammen mit den anderen angefallenen Werbungskosten - den Arbeitnehmer-Pauschbetrag übersteigt. Dieser wurde ab 2023 von 1.200 € auf 1.230 € pro Jahr angehoben. Die Homeoffice-Pauschale sorgt also nur dann für eine signifikante Steuerersparnis, wenn im selben Jahr noch andere Werbungskosten angefallen sind.

31. Wegen verlängerter Postlaufzeit: Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand möglich

Wenn ein Kläger gegen eine Entscheidung des Finanzgerichts mit einer **Revision** vorgehen will, muss er dieses Rechtsmittel **innerhalb eines Monats** ab Urteilszustellung einlegen. Die **Frist zur Begründung** der Revision beträgt **zwei Monate**. Geht die Revisionsbegründung verspätet beim Bundesfinanzhof (BFH) ein, lässt sich dem Anliegen - wie auch bei anderen versäumten Fristen - zumindest noch über eine sogenannte **Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand** zum Erfolg verhelfen.

Hinweis: Eine solche Wiedereinsetzung kommt in Betracht, wenn jemand ohne Verschulden daran gehindert war, die Frist einzuhalten. Wird die Wiedereinsetzung gewährt, ist die Fristversäumnis unbeachtlich, so dass das eigentliche Anliegen (hier: die Revisionsbegründung) in der Sache vom Gericht geprüft wird.

Ein neuer Beschluss des BFH zeigt, dass eine **verlängerte Postlaufzeit** ein solch unverschuldeter Hinderungsgrund sein kann. Im vorliegenden Fall ging es um einen Hochschullehrer, der seine bis zum 17.01.2022 (Montag) laufende Revisionsbegründungsfrist versäumt hatte. Sein Schriftsatz war erst am 18.01.2022 (Dienstag) bei Gericht eingegangen. Vor dem BFH trug der Hochschullehrer vor, dass er den Umschlag mit der Revisionsbegründung bereits drei Tage vor Fristablauf - am 14.01.2022 (Freitag) um 17.40 Uhr - in einen Briefkasten der Deutschen Post eingeworfen hatte. Dieses Vorbringen konnte er durch den bei Gericht eingegangenen Briefumschlag untermauern, auf dem die Post den Stempelaufdruck „140122“ angebracht hatte.

Der BFH entschied, dass der Hochschullehrer die Frist unverschuldet versäumt hatte und daher eine Wiedereinsetzung zu gewähren war. Nach Gerichtsmeinung hatte er auf den rechtzeitigen Zugang vertrauen dürfen. Verzögerungen bei der Briefbeförderung durch den Postdienstleister dürften nicht als Verschulden des Rechtsmittelführers gewertet werden. Der BFH erklärte, dass der Absender grundsätzlich darauf vertrauen darf, dass ein Brief den Empfänger **spätestens am zweiten Werktag nach dem Einwurf** erreicht, sofern der Briefkasten nach dem Einwurf noch am selben Tag geleert wird. Eine Internetrecherche hatte ergeben, dass der betroffene Briefkasten am Tag des Einwurfs letztmalig um 17.45 Uhr geleert worden war. Der Vortrag des Hochschullehrers, er habe nach dem Briefeinwurf noch die Leerung des Briefkastens beobachtet, war damit für den BFH glaubhaft, zumal auch der Stempelaufdruck auf dem Brief für eine postseitige Verarbeitung am 14.01.2022 sprach.

Hinweis: Der Urteilsfall zeigt, dass Prozessbeteiligte bei einer Fristversäumnis ein Augenmerk auf die Postlaufzeit richten sollten. Insbesondere der aufgedruckte Datumsstempel der Post auf dem Umschlag kann den Wiedereinsetzungsantrag stützen.

32. Werbungskosten:

Häusliches Arbeitszimmer bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften

Der Trend zum Homeoffice hat sich nicht nur aufgrund der Corona-Pandemie verstärkt. Der Gesetzgeber unterstützt dies auch steuerlich und lässt den **Abzug der Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer unter bestimmten Voraussetzungen** zu. Abhängig von der Erfüllung dieser Voraussetzungen können die Kosten entweder unbegrenzt oder bis zu einem Höchstbetrag als Werbungskosten berücksichtigt werden. Eine wichtige Voraussetzung ist, dass der Steuerpflichtige die Kosten selbst trägt. Im Streitfall kürzte das Finanzamt den Werbungskostenabzug, da sich ein unverheiratetes Paar die Kosten seines Einfamilienhauses geteilt hatte und daher - so das Finanzamt - auch nur 50 % der Kosten des häuslichen Arbeitszimmers durch den Steuerpflichtigen getragen worden seien. Das Finanzgericht Düsseldorf (FG) musste nun darüber entscheiden.

Der Kläger hatte zusammen mit seiner Lebensgefährtin ein Einfamilienhaus angemietet, in dem er einen Raum als Arbeitszimmer nutzte. Im Streitjahr entstanden für das Haus Kosten von 26.607 €, die vom Kläger und seiner Lebensgefährtin jeweils zur Hälfte getragen wurden. 10 % der entstandenen Kosten entfielen auf das Arbeitszimmer. Der Kläger machte diesen Betrag in voller Höhe als Werbungskosten geltend. Das Finanzamt erkannte jedoch nur die Hälfte davon an und argumentierte, dass nur dieser Anteil tatsächlich vom Kläger getragen worden sei. Die Rechtsprechung zu **Drittaufwand bei Ehegatten** sei bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften **nicht anwendbar**.

Die dagegen gerichtete Klage vor dem FG war begründet, denn im Streitfall lagen die **Voraussetzungen für den unbegrenzten Werbungskostenabzug** für das Arbeitszimmer vor. Dem Kläger habe kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung gestanden und das Arbeitszimmer habe **den Mittelpunkt seiner gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung** dargestellt. Bei Ehegatten sei die Höhe der Miteigentumsanteile am genutzten Eigentum für die Höhe des Werbungskostenabzugs nicht relevant. Nutze ein Ehegatte einen Teil des Hauses (Arbeitszimmer) zur Einkünfterzielung allein, seien die von ihm getragenen Kosten vorrangig diesem Raum zuzuordnen. Dies gelte auch im Fall des Klägers. Werde eine Wohnung von mehreren Personen angemietet und nutze ein Mieter einen Raum zur Einkünfterzielung allein, seien die auf diesen Raum entfallenden Aufwendungen bei ihm in voller Höhe als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abzugsfähig, sofern er Aufwendungen in mindestens dieser Höhe getragen habe. Eine **nur hälftige Abzugsfähigkeit** wäre **mit dem objektiven Nettoprinzip nicht vereinbar**. Im Streitfall habe der Kläger nachgewiesen, dass er und seine Lebensgefährtin die Kosten der Wohnung zu gleichen Teilen getragen hätten. Da die vom Kläger getragenen Gesamtaufwendungen höher als die von ihm geltend gemachten Werbungskosten gewesen seien, könne er die gesamten Aufwendungen für das Arbeitszimmer abziehen.

Hinweis: Sie möchten wissen, unter welchen Voraussetzungen Sie ein häusliches Arbeitszimmer geltend machen können? Wir beraten Sie gern.

33. Darlehenswiderruf:

Ist die Rückzahlung eines widerrufenen Darlehens steuerpflichtig?

Wenn ein Darlehensvertrag widerrufen wird, wird in der Regel mit der Bank ein **Nutzungswertersatz** vereinbart. Dieser umfasst die **vermeintliche Rendite**, die die Bank durch die Zahlungen des Darlehensnehmers vermutlich erzielt hätte. Wie der Erhalt einer solchen Zahlung steuerlich zu berücksichtigen ist, darüber musste das Finanzgericht Düsseldorf (FG) entscheiden.

Im zugrundeliegenden Fall hatten die Kläger 2007 bei der Bank zwei Darlehen aufgenommen. Eines, D1, diente der Finanzierung einer vermieteten Wohnung. Das andere, D2, der Anschaffung einer privat genutzten Wohnung. Die Kläger widerriefen beide Verträge im August 2014. Hinsichtlich D1 ergab sich nach einem Rechtsstreit ein Nutzungswertersatz von 4.078,79 €. Hinsichtlich D2 wurde ein Nutzungswertersatz von 3.582,63 € ermittelt. Im Einkommensteuerbescheid für 2017 berücksichtigte das Finanzamt aufgrund einer Mitteilung der Bank einen Nutzungswertersatz von insgesamt 7.692,94 € bei den Einkünften aus Kapitalvermögen.

Die dagegen gerichtete Klage vor dem FG war teilweise begründet. Der Nutzungswertersatz aus der **Rückabwicklung des Darlehens für die selbstgenutzte Wohnung** sei nicht steuerbar und stelle insbesondere **keinen steuerpflichtigen Kapitalertrag** dar. Die Bank habe den Klägern weder Entgelt für eine Kapitalüberlassung zugesagt, noch habe sie Entgelt für eine Kapitalüberlassung geleistet. Der Widerruf eines Darlehensvertrags führe zu einem **Rückgewährschuldverhältnis**, bei dem die sich hieraus ergebenden wechselseitigen Verpflichtungen Zug um Zug zu erfüllen seien. Auch führe der Austausch im Rückgewährschuldverhältnis nicht zu einer Forderungsveräußerung. Der erhaltene Nutzungswertersatz aus dem Widerruf des Darlehens für die vermietete Wohnung stelle ebenfalls keinen Kapitalertrag dar.

Vielmehr lägen **Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung** vor. Dieser Nutzungswertersatz stehe im Zusammenhang mit den für das widerrufenen Darlehen gezahlten Schuldzinsen. Diese seien **als Werbungskosten abzugsfähig**. Daher sei deren teilweiser Rückfluss durch die Einnahmenerzielung aus der Vermietung der Wohnung veranlasst und als Einnahmen zu berücksichtigen.

34. Formvorschrift:

Kann man gegen einen Bescheid mit einer einfachen E-Mail Einspruch einlegen?

Wenn Sie einen Bescheid vom Finanzamt erhalten, sollten Sie genau prüfen, ob dieser möglicherweise fehlerhaft ist. Sollte ein Fehler zu Ihren Ungunsten vorliegen, sollten Sie **Einspruch gegen den Bescheid einlegen**. Aber gibt es hierfür **besondere Formvorschriften**? Im Streitfall musste das Finanzgericht Berlin-Brandenburg (FG) entscheiden, ob für einen Einspruch per E-Mail besondere Formvorschriften gelten.

Die beklagte Familienkasse hob mit Bescheid vom 18.06.2021 das zuvor für die Kinder B und C festgesetzte Kindergeld für den Zeitraum Januar 2017 bis Dezember 2019 auf und forderte den Betrag zurück. Der Bescheid enthielt eine Rechtsbehelfsbelehrung. Die Klägerin gab an, den Bescheid spätestens am 09.07.2021 erhalten zu haben. Mit Faxschreiben vom 12.10.2021 legte sie Einspruch ein. Da der Einspruch verspätet war, verwarf die Familienkasse ihn als unzulässig. Die Klägerin erhob Klage, da nach ihrer Ansicht aus der **Rechtsbehelfsbelehrung nicht hervorging, dass ein Einspruch auch per einfacher E-Mail möglich** sei.

Ihre Klage vor dem FG war jedoch unbegründet. Der Ausgangsbescheid war der Klägerin spätestens am 09.07.2021 zugegangen, so dass die Einspruchsfrist spätestens am 09.08.2021 abgelaufen sei. Der Einspruch vom 12.10.2021 sei daher erst verspätet bei der Familienkasse eingegangen. Die Rechtsbehelfsbelehrung im Bescheid sei zutreffend gewesen. Eine **Verlängerung der Einspruchsfrist wegen falscher Rechtsbehelfsbelehrung trat somit nicht ein**. Eines ausdrücklichen Hinweises auf die Möglichkeit, mit einfacher E-Mail Einspruch einzulegen, bedürfe es nicht. In der Rechtsbehelfsbelehrung stehe, dass der **Einspruch elektronisch übermittelt werden könne**. Einen Hinweis auf die Notwendigkeit einer qualifizierten elektronischen Signatur gebe es nicht. Nach dem Gesetz sei über die **Form des Einspruchs gar keine Belehrung erforderlich**.

35. Tipps bei Betriebsprüfung:

Gute Vorbereitung zahlt sich für Unternehmen aus

Warum ausgerechnet ich? Diese Frage schießt einem Unternehmer wohl als Erstes durch den Kopf, wenn er von einer **geplanten Betriebsprüfung** des Finanzamts erfährt. Habe ich etwas falsch verbucht? Hat das Finanzamt einen bestimmten Verdacht? Waren meine Steuererklärungen unschlüssig? Ganz gleich, ob der Unternehmer etwas zu verbergen hat oder nicht - die Anordnung einer Betriebsprüfung sorgt für Fragen und erhöhten Blutdruck.

Nach Ergehen der Prüfungsanordnung sollte der Unternehmer sein Hauptaugenmerk darauf richten, die Prüfung gut vorzubereiten. Nur wer den Ablauf, die Spielregeln und die Tücken einer Prüfung kennt, kann unangenehme Überraschungen vermeiden. Die Steuerberaterkammer Stuttgart hat hierfür wichtige Eckpunkte zusammengefasst:

- Eine Betriebsprüfung kann sich auf **eine oder mehrere Steuerarten, einen oder mehrere Besteuerungszeiträume oder bestimmte Sachverhalte** beziehen. Im Unterschied zu den Überraschungsbesuchen der Lohnsteuer-, Umsatzsteuer- oder Kassennachschau muss eine Betriebsprüfung vom Fiskus schriftlich angekündigt werden. Damit sind Umfang, Dauer und Zeitraum der Prüfung bekannt.
- Wie oft das Finanzamt im Rahmen einer Betriebsprüfung vorbeischaut, hängt insbesondere von der Größe des Unternehmens ab. Das Spektrum reicht vom Kleinstbetrieb, der statistisch nur sehr selten geprüft wird, bis zu Großbetrieben, die laufend der Prüfung unterliegen. Auch **Privatpersonen können geprüft werden**, sofern sie in einem Jahr mindestens 500.000 € positive Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erwirtschaften.
- Die Betriebsprüfung beginnt mit der **Prüfungsanordnung**, in der das Finanzamt schriftlich mitteilt, wer, wann und was geprüft wird. In der Regel rufen Prüfer zuvor bereits an, um einen Termin abzustimmen.
- Vor Beginn der Prüfung sollte die Buchführung des Unternehmens möglichst **gemeinsam mit einem Steuerberater besprochen** werden, so dass im Zuge einer Schwachstellenanalyse kritische Punkte, wie etwa ungewöhnliche Entnahme- oder Einlagetatbestände aufgedeckt und entschärft werden können. Während der Prüfung können Steuerberater bei der Entwicklung der richtigen Strategie beraten und Lösungsoptionen für streitige Fälle aufzeigen.
- Die Prüfung findet meist während der üblichen Geschäfts- oder Arbeitszeit in den Geschäftsräumen des Unternehmens statt. Der geprüfte Unternehmer unterliegt dabei bestimmten **Mitwirkungspflichten**. Er muss Auskünfte

erteilen, Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden zur Einsicht und Prüfung vorlegen, Erläuterungen geben, die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlich sind und die Finanzbehörde bei Ausübung ihrer Befugnisse unterstützen.

- Die Finanzbehörden haben in der Regel direkten **Zugriff auf die Datenverarbeitungssysteme** des geprüften Betriebs. Diese Systeme müssen dem Finanzamt alle relevanten Unterlagen digital zur Verfügung stellen.
- Wurden alle Unterlagen und Daten geprüft, endet die Prüfung regelmäßig mit einer **Schlussbesprechung und den Prüfungsfeststellungen**, die in einem Prüfungsbericht niedergeschrieben werden.

36. Ehrenamt:

Diese Freibeträge gewährt der Fiskus auch 2023

In Deutschland engagieren sich **Millionen Bürger ehrenamtlich** und erbringen so einen wichtigen Dienst an der Gesellschaft. Der Fiskus fördert dieses Engagement durch unterschiedliche Freibeträge:

- **Übungsleiterfreibetrag:** Wer sich als Übungsleiter engagiert, kann seit dem Jahr 2021 einen Übungsleiterfreibetrag von 3.000 € pro Jahr abziehen. Bis zum Jahr 2020 lag der Betrag bei 2.400 € pro Jahr. Vergütungen bis zu dieser Höhe können also steuer- und sozialversicherungsfrei bezogen werden. Um in den Genuss der Übungsleiterpauschale zu kommen, muss die Tätigkeit pädagogisch, künstlerisch oder pflegend ausgerichtet sein. Dies ist zum Beispiel bei einem Trainer im Sportverein, dem Chorleiter eines Gesangsvereins oder dem Helfer im Rettungsdienst der Fall. Zudem muss die Tätigkeit nebenberuflich ausgeübt werden. Die Übungsleiterpauschale lässt sich nur beanspruchen, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit für eine gemeinnützige Organisation oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts erbracht wird. Das können Schulen, Gemeinden oder Kirchen sein, aber auch gemeinnützige private Gesellschaften oder gemeinnützige Vereine. Das Ehrenamt selbst muss zudem gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen. Keinen Anspruch auf den Freibetrag haben beispielsweise Personen, die als Schriftführer oder Gerätewart im Sportverein tätig sind, in der Freizeit als Schiedsrichter arbeiten, ehrenamtlich für Gerichte dolmetschen oder Tiere ausbilden.
- **Ehrenamtsfreibetrag:** Seit 2021 können Ehrenamtliche, die sich in einem gemeinnützigen Verein oder bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts engagieren, den Ehrenamtsfreibetrag in Höhe von 840 € pro Jahr steuerlich geltend machen. Bis 2020 waren dies 720 €. Aufwandsentschädigungen bis zu dieser Höhe können also ebenfalls steuer- und sozialversicherungsfrei bezogen werden. Den Ehrenamtsfreibetrag dürfen auch Personen beanspruchen, deren Tätigkeit nicht die Voraussetzungen des Übungsleiterfreibetrags erfüllt, also zum Beispiel Schatzmeister, Kassenwarte, Platzwarte, Schiedsrichter oder Tierpfleger. Darüber hinaus ist die Nutzung analog zum Übungsleiterfreibetrag an drei Bedingungen geknüpft: Es muss sich um eine nebenberufliche Tätigkeit handeln, die freiwillige Arbeit muss für eine gemeinnützige Organisation oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts geleistet werden und das Ehrenamt selbst muss gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen.
- **Betreuerfreibetrag:** Ist ein Mensch zum Beispiel aufgrund einer Behinderung oder Krankheit nicht mehr in der Lage, rechtliche Angelegenheiten selbst zu regeln, setzt das Amtsgericht eine rechtliche Betreuung ein. Diesen Betreuern steht seit 2021 ein Betreuerfreibetrag in Höhe von 3.000 € pro Jahr zu, bis 2020 waren es 2.400 €. Zu den Begünstigten zählen ehrenamtliche rechtliche Betreuer, ehrenamtliche Vormünder und ehrenamtliche Pfleger.

STEUERTERMINE

März 2023	April 2023	Mai 2023
10.03. (*15.03.)	11.04. (*14.04.)	10.05. (*15.05.)
Umsatzsteuer (Monatszahler)	Umsatzsteuer (Monats-/Quartalszahler)	Umsatzsteuer (Monatszahler)
Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)	Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monats-/Quartalszahler)	Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)
Einkommensteuer mit SolZ u. KiSt (Vorauszahlung)		
Körperschaftsteuer mit SolZ (Vorauszahlung)		
		15.05. (*19.05.)
		Gewerbesteuer Grundsteuer
29.03.	26.04.	26.05.
Sozialversicherungsbeiträge	Sozialversicherungsbeiträge	Sozialversicherungsbeiträge
*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- und Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.		

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.